

BESCHLUSSVORLAGE V0793/19 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Bürgeramt
	Kostenstelle (UA)	1160
	Amtsleiter/in	Freihart, Stefan
	Telefon	3 05-15 36
	Telefax	3 05-15 58
E-Mail	wahlen@ingolstadt.de	
Datum	26.09.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	17.10.2019	Vorberatung	
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Kommunalwahl 2020
Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters

Antrag:

Für die Kommunalwahl 2020 wird für die Stadt Ingolstadt Herr Berufsmäßiger Stadtrat Dirk Müller zum Wahlleiter berufen.

Zu seinem Stellvertreter wird Herr Karl Koller, Leiter des Bürgeramts, berufen.

gez.

Christian Siebendritt
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Mitglied des Stadtrats oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt oder aus dem Kreis der in der Stadt Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Kommunalwahl. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Zum Wahlleiter oder dessen Stellvertreter kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum Oberbürgermeister oder zum Stadtrat als sich bewerbende Person aufgestellt wird, für die Kommunalwahl 2020 eine Aufstellungsversammlung leitet oder Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.